

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : -

Adresse : Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Kontaktperson : Patrick Imhof, Leiter Politik

Telefon : 031 381 22 81

E-Mail : [imhof@spitex.ch](mailto:imhof@spitex.ch)

Datum : 13. März 2024

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **22. März 2024** an folgende E-Mail-Adressen:  
[hmr@bag.admin.ch](mailto:hmr@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
4. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

### Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Änderung des HMG - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____                             | 3  |
| Änderung des HMG; ATMP - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____                       | 5  |
| Änderung des HMG; ATMP - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____             | 5  |
| Änderung des HMG; eRezept - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____                    | 6  |
| Änderung des HMG; eRezept - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____          | 6  |
| Änderung des HMG; Medikationsplan - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____            | 7  |
| Änderung des HMG; Medikationsplan - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____  | 8  |
| Änderung des HMG; eHealthTools - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____               | 9  |
| Änderung des HMG; eHealth Tools - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____    | 9  |
| Änderung des HMG; TAM - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____                        | 10 |
| Änderung des HMG: TAM - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen _____ | 10 |

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

HMG01

### Änderung des HMG - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

#### Bemerkungen/Anregungen

**Spitex Schweiz** ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund 80% der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz.

Spitex Schweiz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Für Spitex Schweiz stehen die Änderungen in den Artikeln 26a, 26 und 26b im Fokus, weshalb wir uns auf eine Rückmeldung zu diesen beschränken.

#### Medikationssicherheit und Digitalisierung

Spitex Schweiz unterstützt die Bestrebung des Bundesrates, die Sicherheit der Medikation von Patientinnen und Patienten zu verbessern. Dies gilt es in der heutigen Zeit mit digitalen Instrumenten zu erreichen. Entsprechend unterstützt Spitex Schweiz bisherige Projekte in diesem Zusammenhang, namentlich auch die Integration aller Leistungserbringer in das EPD, aber auch Initiativen zur Interoperabilität oder das eRezept.

Spitex Schweiz sieht im Qualitätsmanual vor, dass Spitex-Organisationen über ein Medikamentenmanagement verfügen müssen, welches die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Funktionen beschreibt. Spitex Schweiz plant die Einführung eines nationalen CIRS für Spitex-Organisationen, welches auch die Berichterstattung über Fehler mit Medikamenten umfasst. Spitex Schweiz unterstützte in der Vergangenheit auch nationale Bestrebungen zur Einführung eines Medikationsplans.

Entsprechend ist Spitex Schweiz gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates im Bereich des Medikamentenmanagements im Grundsatz positiv eingestellt. Dennoch möchten wir nachfolgend auf einige Aspekte hinweisen:

#### Klare Verantwortlichkeiten

Arzneimittel werden in der Regel durch Ärztinnen und Ärzte verschrieben. Dazu werden diese im Entwurf von Art. 26 zu einer elektronischen Ausstellung verpflichtet. Nebst der Selbstdispensation durch die Ärzteschaft geben vor allem Apotheken und Spitexer Medikamente an Patientinnen und Patienten ab. Aus Sicht von Spitex Schweiz ist damit auch die primäre Aufgabe der Erstellung von Medikationsplänen in den Händen dieser Leistungserbringer. Auch der Wirkstoffabgleich kann nicht durch Spitex-Mitarbeitende übernommen werden.

Der Spitex kommen hier dagegen die Abklärung, ob der Klient oder die Klientin in der Lage ist, Medikamente selbstständig einzunehmen, das Besorgen und Richten der Medikamente (sofern nicht bereits durch andere erfolgt), die Medikamentenkontrolle, die Unterstützung bei der korrekten Medikamenteneinnahme und allfällige Rückmeldungen an die Ärzteschaft im Zusammenhang mit (unerwünschten) Wirkungen der Medikamente oder der (mangelhaften) Adhärenz zuteil.

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

### **Verbindliche Vorgaben**

Aus Sicht von Spitex Schweiz braucht es eine verbindliche, klare, kaskadenhafte Abbildung der Verantwortlichkeiten und Prozesse. Ein entsprechendes Merkblatt, welches diese Verbindlichkeiten festhält, wäre für alle Akteure sinnvoll (wer ist zu welchem Zeitpunkt wofür verantwortlich?) und soll dazu erstellt werden.

### **Vollumfängliche Abgeltung des Aufwands**

Der im Zusammenhang mit dem Medikamentenmanagement entstehende Aufwand ist auch für Leistungen der Spitex abzugelten. Dies bedeutet, dass er durch die Kostenträger vollumfänglich gedeckt wird – dazu gehören auch Massnahmen zur Qualitätssicherung und Patientensicherheit (z.B. Vier-Augen-Prinzip beim Richten der Medikamente).

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

|  |
|--|
| eRez01   |
| <p><b>Änderung des HMG; eRezept - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht</b></p> <p><i>Art. 26</i></p>  |
| <p><b>Bemerkungen/Anregungen</b></p>   |
| <p>Gemäss erläuterndem Bericht (S. 45f) werden die elektronische Ausstellung und Einlösung bei der Verschreibung verpflichtend für alle Humanarzneimittel eingeführt. Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten muss auch ein Ausdruck in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen die elektronischen Systeme der Gesundheitsfachpersonen untereinander operabel sein. Entsprechend gilt es Datenformate und Übermittlungsschnittstellen festzulegen.</p> |
| <p>Spitex Schweiz begrüsst die Verpflichtung zum eRezept. Die elektronischen Systeme müssen in der Lage sein, dazu auf das EPD zuzugreifen und Verschreibungen (eRezept) zu lesen. Auch die Möglichkeit zum Ausdruck des Rezepts wird von Spitex Schweiz begrüsst, da Patientinnen und Patienten teilweise Schwierigkeiten mit rein digitalen Werkzeugen besitzen oder andere mit der Abholung ihrer Medikamente beauftragen müssen.</p>                                     |

| eRez02  |      |      |                        |   |
|---|------|------|------------------------|---|
| <p><b>Änderung des HMG; eRezept - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen</b></p> <p><i>Art. 26</i></p> |      |      |                        |   |
| Art.  | Abs. | Bst. | Bemerkungen/Anregungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|   |      |      |                        |   |
|   |      |      |                        |   |
|   |      |      |                        |   |

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

MedP01

### Änderung des HMG; Medikationsplan - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Art. 26a

#### Bemerkungen/Anregungen

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 47f) ist der Medikationsplan eine Liste der verschriebenen oder abgegebenen Arzneimittel, inklusive der Arzneimittel, die durch Gesundheitsfachpersonen angewendet werden. Ein Medikationsplan soll durch Gesundheitsfachpersonen bereits ab der Einnahme eines Arzneimittels erstellt werden. Gesundheitsfachpersonen werden verpflichtet, bei der Verschreibung, Abgabe oder Anwendung eines Arzneimittels und bevor sie ein Arzneimittel in den Medikationsplan eintragen, einen Medikationsabgleich durchzuführen. Wie bei der sogenannten «Abgabe unter Kontrolle» dürfen ausgebildete Fachpersonen den Medikationsplan erstellen bzw. aktualisieren, wenn eine abgabeberechtigte Person diese Tätigkeit beaufsichtigt. Der Bundesrat kann bestimmte Gesundheitsfachpersonen von der Pflicht zur Erstellung oder Aktualisierung eines Medikationsplans befreien. Für das Erstellen und Aktualisieren des Medikationsplans müssen Systeme angewendet werden, die untereinander operabel sind.

Aus Sicht von Spitex Schweiz muss zwingend stärker aufgezeigt werden, wer in welchem Fall und zu welchem Zeitpunkt für die Erstellung des Medikationsplans verantwortlich ist. Die jetzige Formulierung vermischt sämtliche Gesundheitsfachpersonen und auch die Tätigkeiten der Verschreibung, Abgabe oder Anwendung. Diese Kaskade muss aufgezeigt werden. Ein entsprechendes Merkblatt soll dazu erstellt werden.

Die verschreibende Stelle ist aus Sicht Spitex Schweiz primär für die Aufnahme in den Medikationsplan verantwortlich. Entsprechend muss durch diese Person oder eine weitere abgebende Fachperson im Spital oder in der Apotheke) auch der Wirkstoffabgleich erfolgen. Auf Ebene Ärzte/Ärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen ist das entsprechende Wissen zu den Wirkstoffen vorhanden. Auch ein Medikationsabgleich ist bereits auf dieser Stufe vorzunehmen.

Die Spitex-Mitarbeitenden sehen wir dagegen in erster Linie bei der Abklärung, ob der Klient oder die Klientin in der Lage ist, Medikamente selbstständig einzunehmen, beim Besorgen und Richten der Medikamente (sofern nicht bereits durch andere erfolgt), bei der Medikamentenkontrolle, bei der Unterstützung bei der korrekten Medikamenteneinnahme und bei allfälligen Rückmeldungen an die Ärzteschaft im Zusammenhang mit (unerwünschten) Wirkungen der Medikamente oder der (mangelhaften) Adhärenz in der Verantwortung. Die Leistungen in diesem Zusammenhang sind vollumfänglich zu vergüten.

Diese Arbeiten wie Medikamentenkontrolle oder Medikamentenabgabe erfolgen in der Regel auf ärztliche Verordnung und sind entsprechend vollumfänglich abzugelten. Auch Handlungen in Form von Rückmeldungen an andere Leistungserbringer (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Spitäler) werden in Form von Beratungs- und Koordinationsleistungen erbracht und sind entsprechend zu vergüten.

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

Hinweis: Aktuell werden Überlegungen betreffend die selbstständige Verordnung von Medikamenten sowie weitere Verantwortlichkeiten durch die «Advanced Practice Nurse» (APN) diskutiert. Auch diese Bestrebungen sind – gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – in die Revision des HMG einzubeziehen und in der Kaskade abzubilden.

MedP02

### Änderung des HMG; Medikationsplan - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Art. 26a

| Art. | Abs. | Bst. | Bemerkungen/Anregungen   | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|------|------|------|--|---|
| 26a  | 1    |      | <p>Mit der Verschreibung, Abgabe und Anwendung werden alle Beteiligten Gesundheitsfachpersonen gleichermassen beauftragt, was schlussendlich zu einer Diffusion der Verantwortlichkeiten führt. Es muss geklärt sein, was verschreibende Stellen tun müssen, was abgebende Stellen tun müssen und was anwendende Stellen tun müssen – dies auch in Kongruenz mit ihren Kompetenzen gemäss Ausbildung.</p> <p>Die Verantwortlichkeitskaskade ist abzubilden in den Erläuterungen und/oder in Form eines Merkblatts.</p> |   |
| 26a  | 3    |      | <p>Es ist unklar, wer hier ausgenommen werden soll, dies muss präzisiert werden.</p>   |   |
| 26a  | 4    |      | <p>Hier ist zu präzisieren, was mit Erstellung und Aktualisierung der Medikationspläne gemeint ist. Spielt hier auch der Medikationsabgleich hinein? Dies bleibt unklar.</p>   |   |

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

|   |
|---|
| eHT01   |
| <p><b>Änderung des HMG; eHealthTools - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht</b></p> <p><i>Art. 26b</i></p>   |
| <p><b>Bemerkungen/Anregungen</b></p>  |
| <p>Die Vorgaben für elektronische Systeme zur Berechnung von Arzneimitteldosierungen gelten gemäss Entwurf in einem ersten Schritt für Einrichtungen, die stationäre pädiatrische Behandlungen durchführen. Diese sollen bei stationären und auch ambulanten Behandlungen im Rahmen der Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln elektronische Systeme zur Berechnung von Arzneimitteldosierungen auf der Basis harmonisierter Dosierungsempfehlungen verwenden.</p> <p>In Absatz 2 Buchstabe b wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, die Verwendung der Systeme auch für Einrichtungen, die ausschliesslich ambulante pädiatrische Behandlungen durchführen (wie z.B. pädiatrische Arztpraxen) und öffentliche Apotheken für verpflichtend erklären.</p> <p>Spitex Schweiz geht davon aus, dass Kinderspitex-Organisationen nicht zu den Einrichtungen gemäss Absatz 2 Buchstabe b mit ausschliesslich pädiatrischen Behandlungen gehören. Falls dem so wäre, wäre eine entsprechende Präzisierung wichtig (derzeit sind lediglich pädiatrische Arztpraxen genannt).</p> <p>Sollten Kinderspitex-Organisationen einbezogen werden, wäre eine Umsetzung im ambulanten Sektor erst nach genügender Erfahrung im stationären Bereich und mit bei Bedarf angepassten Regelungen vorzunehmen. Selbstverständlich gilt es in einem solchen Falle auch in diesem Bereich, die Verantwortungskaskade klar aufzuzeigen, den Zugang zu den Dosierungsempfehlungen und Dosierungsinstrumenten zu gewähren sowie die Vergütung allfälliger Leistungen sicherzustellen.</p> |

| eHT02   |      |      |                        |   |   |  |  |  |  |  |
|---|------|------|------------------------|---|---|--|--|--|--|--|
| <p><b>Änderung des HMG; eHealth Tools - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen</b></p> <p><i>Art. 26b</i></p>  |      |      |                        |   |   |  |  |  |  |  |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 8%; padding: 5px;">Art.</th> <th style="width: 8%; padding: 5px;">Abs.</th> <th style="width: 8%; padding: 5px;">Bst.</th> <th style="width: 42%; padding: 5px;">Bemerkungen/Anregungen</th> <th style="width: 34%; padding: 5px;">Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> | Art. | Abs. | Bst.                   | Bemerkungen/Anregungen                        | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |  |  |  |  |  |
| Art.  | Abs. | Bst. | Bemerkungen/Anregungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |   |  |  |  |  |  |
|   |      |      |                        |   |   |  |  |  |  |  |